Satzung

Sportvereinigung 1912 e.V. Seligenstadt

Stand: 24. September 2021

§ 1 Name und Sitz

Der Verein gründete sich im Jahre 1912 und wurde 1923 unter dem Namen Spielvereinigung 1912 e.V. in das Vereinsregister beim Amtsgericht Seligenstadt eingetragen. Seit dem Jahr 1928 trägt der Verein den Namen Sportvereinigung 1912 e.V. Er hat seinen Sitz in Seligenstadt/Hessen.

Der Verein wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Seligenstadt unter Nr. 201 eingetragen.

Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein fördert die sportliche Betätigung zur körperlichen und sittlichen Bildung seiner Mitglieder und insbesondere der Jugendlichen; er betreibt in erster Linie Fußballsport. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Vorstand kann die Gründung weiterer sportlicher Abteilungen beschließen. Der Verein ist frei von politischen, rassischen und konfessionellen Bindungen.

Alle Benennungen in der Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen. Alle Mitglieder sind gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr unabhängig vom Geschlecht mit allen Rechten und Pflichten. Die gewählte Fassung der Satzung dient der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit des Inhalts.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwandsersatzes (z.B. Ehrenamtspauschale) geleistet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landesverbände und der Fachverbände, deren Sportarten betrieben werden. Satzungen und Ordnungen der zuständigen Landesverbände sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge übernimmt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand bei Rückfrage verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe zu nennen.

§ 7 Mitglieder

Der Verein hat aktive und passive fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sowie sonstige Ehrungen regelt die Ehrenordnung. Die Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden oder Verlusten, die sie bei der Ausübung des Sports, der Benutzung von Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen beim Landessportbund gedeckt sind.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Vereinsmitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die durch die Beitragsordnung geregelt sind.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen. Werden von einzelnen Abteilungen Sonderbeiträge erhoben, ist vorher der Vorstand zu hören.

Der Titel „Ehrenmitglied“ bzw. „Ehrenvorsitzender“ berechtigt nicht zur Beitragsbefreiung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder durch Ausschluss des Mitglieds.

Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung erfolgen (bei Minderjährigen mit Unterschrift des gesetzlichen Vertreters). Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Kalenderhalbjahres (30.Juni) und des Kalenderjahres (31.Dezember) mit einer Frist von mindestens einem Monat zulässig.

Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate dem Verein gegenüber mit Zahlungen im Rückstand ist und seiner Zahlungsverpflichtung trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann auch erfolgen bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, wegen Unterlassungen und Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken, oder wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag oder eigenen Entschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ältestenrat ist vorher zu hören.

Beschließt der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes, so ist der Beschluss dem ausgeschlossenen Mitglied durch Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Der Einspruch hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände oder Unterlagen unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu nutzen und am Vereinsleben teilzunehmen.
Sie sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Soweit sie das 16. Lebensjahr überschritten haben, sind sie stimmberechtigt und wählbar. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes oder eines Abteilungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht zur Beschwerde an den Vorstand zu.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu unterstützen und das Ansehen des Vereins zu wahren. Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe ist in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten. Die Beiträge sind pünktlich zu zahlen.

Das Vereinseigentum ist schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 12 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

1a. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. An den Mitgliederversammlungen dürfen alle Mitglieder teilnehmen. Soweit sie das 16. Lebensjahr überschritten haben, sind sie stimmberechtigt und wählbar.

Die Mitgliederversammlungen werden von einem der Vorsitzenden oder von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch Handheben. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn es die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Ein in der Mitgliederversammlung nicht anwesendes Mitglied, dessen Bereitwilligkeit zur Übernahme einer Funktion vorliegt, kann in den Vorstand gewählt werden.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechner und dem Schriftführer zu unterzeichnen

ist. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen zu erstellen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

Wird die Mitgliederversammlung unterbrochen oder abgebrochen, kann sie innerhalb von einem Monat fortgesetzt werden.

1b. Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll im 1. Quartal jeden Jahres abgehalten werden. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss spätestens 14 Tage vor dem Termin durch Bekanntgabe in der regionalen Presse erfolgen und zwar unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung.

Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:

1. Bericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter
2. Genehmigung des Kassenberichtes
3. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
4. Wahl der zwei Kassenprüfer und des Ältestenrates
5. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die bei einem der Vorsitzenden spätestens 7 Tage vorher schriftlich eingereicht werden müssen
6. Für Behandlung von Anträgen, die nicht fristgemäß eingegangen sind, ist die Dringlichkeit festzustellen. Es ist dazu die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

1c. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf durch die Vorsitzenden oder durch das schriftliche Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einberufen werden. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur Punkte behandelt, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

2. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) den bis zu drei Vorsitzenden,
b) den bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden
c) der/dem Rechner/in
d) der/dem Schriftführer/in
e) den Abteilungsleiter(n)/innen und ihren Stellvertreter(n)/innen
f) den Beisitzern

Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind die unter a) bis c) aufgeführten Vorstandsmitglieder; sie führen die laufenden Geschäfte. Je zwei von ihnen sind zur Vertretung berechtigt.

Je einer der Vorsitzenden oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden hat den Vorsitz in allen Vorstands- und Mitgliederversammlungen. Je einer der Vorsitzenden hat in allen Abteilungen Sitz und Stimme. Er kann mit seiner Vertretung einen der stellvertretenden Vorsitzenden beauftragen.

Die Zeichnungsberechtigten des Vereins haften als Vertrauenspersonen mit ihren beweglichen und unbeweglichen Vermögen für die Gelder, die ihnen vom Verein in Verwahrung und zur Verwaltung übergeben worden sind, soweit ein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen ist. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Prüfer gewählt, die in

unregelmäßigen Zeitabständen Kassenprüfungen bei dem Vereinsrechner vornehmen müssen. Die Kassenprüfungen können auch ohne vorherige Anmeldung getätigt werden. Die Prüfer haben spätestens in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten, bei Veranlassung schon sofort beim einem der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall bei einem der stellvertretenden Vorsitzenden.

Der/die Schriftführer/in führt bei Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen das Protokoll und den Schriftverkehr des Vereins.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Widerruf gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wahl erfolgt derart, dass in einem Jahr der geschäftsführende und im folgenden Jahr der übrige Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorstandes kann auch in Form der Blockwahl erfolgen.

Der geschäftsführende Vorstand gibt dem Vorstand mindestens jedes Vierteljahr einen Tätigkeitsbericht.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, eine Ausnahme bilden die in der Satzung besonders geregelten Fälle. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

Der Vorstand ist zuständig für die Leitung des Vereins und dessen Verwaltung. Er tritt nach Bedarf zusammen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Erstellung der Tagesordnung,
b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
c) Erstellung des Jahresberichtes,
d) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern,
e) Anhörung der Abteilungsvorstände und Beschlussfassung über deren Anträge im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung.

§ 13 Die Abteilungen

Die Mitglieder werden nach den einzelnen vom Verein betriebenen Sportarten in besonderen Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung ist verpflichtet, spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung eine Abteilungsversammlung einzuberufen. In dieser Versammlung werden der Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter im Innenverhältnis gewählt.

Anwesenheitsliste sowie Protokoll sind zu führen und dem geschäftsführenden Vorstand zuzustellen. Die Wahl des Abteilungsleiters und seines Stellvertreters muss in der darauffolgenden Generalversammlung bestätigt werden. Über die Einführung einer neuen Abteilung entscheidet der Vorstand. Den Vorsitzenden bzw. ihren Stellvertretern ist in allen Abteilungen auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 14 Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die ebenfalls in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen.

Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:

a) Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens fünf Jahre im Verein sind,
b) Ehrenmitglieder.

Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Über Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Der Ältestenrat ist die Vertretung der Mitglieder.

Ihm obliegt:

a) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden.
b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten.
   Hierzu gehören insbesondere:
   Änderungen des Vereinszweckes, Vorschläge zu Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen, Verfahren gegen Mitglieder, Eingehung von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der normalen Geschäftsführung übersteigen.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Ältestenrat vor einer Beschlussfassung anzuhören.

Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet nicht für die aus dem Sportbetrieb, bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden durch den Verein oder Gruppen des Vereins entstehenden Schäden und Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge beim Landessportbund gedeckt sind.

§16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Drei-Viertel-Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Ist die Mitgliederstärke unter sieben Mitglieder herabgesunken, so ist der Vorstand verpflichtet, die Auflösung des Vereins beim zuständigen Amtsgericht/Registergericht zu beantragen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins an die Stadt Seligenstadt über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Vereinssatzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und dem Verein aus dem Mitgliedsverhältnis ist das Amts- oder Landgericht, das für den Sitz des Vereins zuständig ist.

Ehrenordnung der Sportvereinigung 1912 e.V. Seligenstadt

§ 1 Auszeichnungen und Ehrungen

Besondere Verdienste um den Sport und um die Sportvereinigung 1912 e.V. Seligenstadt können durch Auszeichnungen und durch Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden gewürdigt werden.

§ 2 Auszeichnungen

Als Auszeichnung kann verliehen werden:
a) die silberner Ehrennadel
b) die goldene Ehrennadel

§ 3 Ehrennadel

Die silberne Ehrennadel wird an Vereinsmitglieder verliehen, die mindestens 25 Jahre Mitglied des Vereins sind.

Die goldene Ehrennadel wird an Vereinsmitglieder verliehen, die mindestens 40 Jahre Mitglied des Vereins sind.

Bei jedem weiteren 10jährigen Jubiläum wird eine Urkunde in Verbindung mit einem Präsent ausgehändigt.

Ab dem 60jährigen Jubiläum wird bei jedem weiteren 5jährigen Jubiläum eine Urkunde in Verbindung mit einem Präsent ausgehändigt.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden,

a) wer Inhaber der goldenen Ehrennadel ist und
b) sich um den Sport und um die Sportvereinigung 1912 e.V. Seligenstadt in besonderer Weise verdient gemacht hat.

Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer das Amt des Vorsitzenden längere Zeit verdienstvoll geführt hat.

§ 5 Anträge und Zuständigkeit

Die Auszeichnungen und Ehrungen erfolgen auf Antrag. Antragsberechtigt sind der Vorstand und der Ältestenrat.

Es sind zuständig:

a) der Vorstand für die Verleihung der Ehrennadeln und Ehrenurkunden und
b) die Mitgliederversammlung für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und des Ehrenvorsitzes.

Beitragsordnung der Sportvereinigung 1912 e.V. Seligenstadt

§ 1 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich:

a)	weibliche und männliche Mitglieder	7,-- €
b)	Rentnerinnen und Rentner	5,-- €
c)	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	6,-- €
d)	Familienbeitrag	13,-- €
e)	Mitglieder Abteilung Karate	10,-- €

Zusatzbeiträge innerhalb der Abteilungen werden jeweils separat festgelegt.

Die Mitgliedsbeiträge sind zum 01.06. eines jeden Kalenderjahres fällig.

Bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat wird der Mitgliedsbeitrag jeweils halbjährlich zum 31.01. und zum 31.07. eines Kalenderjahres eingezogen.

§ 2 SEPA Lastschriftmandat

Den Mitgliedern wird aus Gründen der Kostenersparnis empfohlen, unbedingt vom SEPA-Lastschriftmandat – Ausfüllen des SEPA-Lastschriftmandats – Gebrauch zu machen.

Durch das SEPA-Lastschriftmandat entstehen keine Nachteile oder Risiken:

- Das SEPA-Lastschriftmandat ist jederzeit widerrufbar.
- Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung (Teileinlösungen werden nicht vorgenommen).
- Ein per SEPA-Lastschriftmandat erfolgte Abbuchung kann innerhalb von acht Wochen vom Mitglied rückgängig gemacht werden.

§ 3 Mahnverfahren

Mitglieder die zum Fälligkeitstermin dem Verein gegenüber mit Zahlungen im Rückstand sind, werden zweimal schriftlich gemahnt. Ist ein Mitglied länger als sechs Monate dem Verein gegenüber mit Zahlungen im Rückstand und seiner Zahlungsverpflichtung trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen, erfolgt sein Ausschluss aus dem Verein. Das Mitglied hat gleichwohl den fälligen Beitrag zu bezahlen.

Der Verein (Vorstand) behält sich vor, die Einleitung eines Mahnverfahrens beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen.